„KONZEPT ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT“
IN DER EV. KIRCHENGEMEINDE KAPELLEN

Entwurf zur Vorlage im Presbyterium

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 4
Leitbild der Ev. Kirchengemeinde Kapellen 4
Ziele des Schutzkonzeptes 5
Definition sexualisierte Gewalt 5
Potenzial- und Risikoanalyse der Ev. Kirchengemeinde Kapellen 7
Prävention 7
Abstinenz- und Abstandsgebot 7
Selbstverpflichtungserklärungen 7
Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis 8
Beruflich Mitarbeitende 8
Ehrenamtlich Mitarbeitende 8
Schulungen 8
Fortbildungskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Moers 8
Überblick über Fortbildungen, Zielgruppen und Inhalte 9
Beschwerdemanagement 9
Fehlerkultur und Beschwerdemanagement 9
Personalmanagement 11
Krisenintervention 12
Vertrauensperson 12
Interventionsplan bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde Kapellen 11
Die Schritte einer Intervention – ein erster beispielhafter Überblick 13
Zusammensetzung des Interventionsteams 15
Aufgaben eines Interventionsteams 15
Exemplarischer Ablauf einer Intervention 15
Meldepflicht 16
Schutzauftrag zum Kindeswohl 17
Grundsätzlich rechtliche Verpflichtung 17
Empfohlenes Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII 16
Insoweit erfahrene Fachkraft 17
Presse / Leitfaden Krisenkommunikation 19
Begleitung und Schutz von Betroffenen, Beschuldigten und Beteiligten 22

Aufarbeitung 22
Rehabilitierung von Personen, denen nicht geglaubt wurde 22
Rehabilitierung von falsch Beschuldigten 23
Rehabilitierung von direkt oder indirekt betroffenen Personen 23
Evaluation und Monitoring 24
Anlagen 25
(1) Potenzial- und Risikoanalyse 25
(2) Selbstverpflichtungserklärung 26
(3) Materialien zu Führungszeugnissen 27
A) Prüfschema Tätigkeitsbereich Ehrenamtlicher 27
B) Beantragung des Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche . 27
C) Muster für Dokumentation Einsichtnahme Führungszeugnis 30
(4) Schriftliches Beschwerdeverfahren 31
(5) Liste der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Moers und der Ansprech- und Meldestellen 33
(6) Arbeitsweise des Interventionsteams 34
Liste der zuständigen Jugendämter 39
(7) Aushang Landeskirchliche Meldestelle / Ansprechstelle / Fachberatung 40
(8) Verfahrensweisen für jeweilige Verdachtsfälle 42
(9) Auszüge aus den Gesetzesbüchern 42

Einleitung

Die Ev. Kirchengemeinde Kapellen tritt nach außen wie nach innen ein für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde. Die Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde Kapellen geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes und ist von Respekt und Wertschätzung getragen. Die Persönlichkeit und Würde der Menschen wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert.

Sexualisierte Gewalt und andere Gewalterfahrungen verletzen die Würde und Integrität des Menschen. Die Ev. Kirchengemeinde Kapellen lehnt jegliche Form von Gewalt ab. Deshalb übernimmt die Ev. Kirchengemeinde Kapellen Verantwortung für die Schaffung von Rahmenbedingungen, die geschützte und angstfreie Räume des Miteinanders ermöglichen. Sie steht an der Seite der ihr anvertrauten Menschen. Dazu gehören ein Klima der Offenheit, der Transparenz sowie eine „Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens“. Ein besonderer Schutzauftrag besteht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Daher hat die Ev. Kirchengemeinde Kapellen von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen einen sicheren und geschützten Raum zur Entfaltung zu bieten. Sie brauchen besondere Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit. Erfährt ein Kind / ein*e Jugendliche*r / ein*e Schutzbefohlene*r sexualisierte Gewalt, werden seine/ihre Entwicklungsgrundlagen gefährdet und seine/ihre seelische Entwicklung nachhaltig geschädigt!

Das Schutzkonzept fördert die Auseinandersetzung mit den Themen Kindeswohlgefährdung, grenzachtendes Verhalten und sexualisierte Gewalt und beschreibt die Präventionsarbeit sowie die Abläufe in Akutsituationen. Dieses gilt für das Miteinander in allen Arbeitsbereichen der Ev. Kirchengemeinde Kapellen. Es betrifft den Umgang mit Kindern und Jugendlichen ebenso wie den Umgang mit Erwachsenen und die Beziehung der Mitarbeitenden untereinander sowie zur Leitung.

Leitbild der Ev. Kirchengemeinde Kapellen

Ein Leitbild der Ev. Kirchengemeinde Kapellen liegt aktuell nicht vor. Es wird zum geeigneten Zeitpunkt erstellt und die Leitgedanken des Schutzkonzeptes mit aufnehmen.

Ziele des Schutzkonzeptes

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene in der Kirchengemeinde und ihren Einrichtungen sollen vor Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlichen Formen sexualisierter Gewalt geschützt werden. Unter Schutzbefohlenen versteht die Ev. Kirchengemeinde Kapellen alle Volljährigen, die Angebote der Kirchengemeinde in Anspruch nehmen. Das Schutzkonzept schließt darüber hinaus auch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende ein.

1.) Es soll ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema „Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt“ geschaffen werden.
2.) Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen sich der Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt bewusst und für Grenzverletzungen sensibilisiert werden. Sie werden in ihrer Arbeit unter diesem Schutzaspekt besonders geschult und qualifiziert.
3.) Kinder und Jugendliche sollen in den unterschiedlichen Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gestärkt und sprachfähig gemacht werden, um sie dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.
4.) Potentiellen Täterinnen und Tätern soll der Zugang zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen verwehrt werden – durch die proaktive Auseinandersetzung mit dem Thema soll eine erhöhte Aufmerksamkeit und verbesserte Sprachfähigkeit innerhalb der Gemeinde und ihrer Einrichtungen erlangt werden.
5.) Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sollen wissen, wo und bei wem sie in der Kirchengemeinde schnell und verlässlich Hilfe finden.

Definition sexualisierte Gewalt

Dieses Konzept orientiert sich an dem Begriff der **sexualisierten Gewalt,** den die Evangelische Kirche Deutschlands verwendet. **Sexualisierte Gewalt** findet immer in einem Kontext von Machtausübung und Machtmissbrauch statt; in der Regel besteht ein Machtgefälle.

In der Fachliteratur werden verschiedene Abstufungen sexualisierter Gewalt unterschieden: Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen.

- **Grenzverletzungen** werden definiert als Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen gegenüber Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern und Klient*innen missachten. Verletzt werden können Grenzen zwischen Generationen und Geschlechtern. Grenzverletzungen können unbewusst und zufällig verübt werden, entstehen aus fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten oder resultierend aus einer „Kultur der Grenzverletzungen“.
- **Sexuelle Übergriffe** geschehen nicht unbewusst oder zufällig, sondern immer absichtlich. Sie sind Ausdruck eines mangelnden Respektes vor dem Gegenüber. Übergriffigkeit ist eine Missachtung bestehender gesellschaftlicher Normen und Regelungen sowie fachlicher Standards. Die übergriffige Person kann sexuelle oder

psychische Übergriffe zur strategischen Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs einsetzen.

- **Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.** Diese kann in verschiedenen Formen und Abstufungen mit und ohne Körperkontakt stattfinden.
  Es wird unterschieden zwischen:
  - *„Hands off“:* z.B. Beleidigungen, altersunangemessene Gespräche über Sexualität, zugänglich machen von Pornografie, Veranlassung des Kindes zur Selbstbefriedigung, eine dritte Person zu berühren, Cyber-Sexualität
  - und *„Hands on“:*
    z.B. Körperliche Handlungen an Kindern/Jugendlichen/Schutzbefohlenen, erotisch motiviertes Küssen, oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr, Pornografische Ausbeutung von Kindern/Jugendlichen/Schutzbefohlenen
  - Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung), ohne dass er auf die freie, reife, gleichberechtigte und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann.

Potenzial- und Risikoanalyse der Ev. Kirchengemeinde Kapellen

(siehe Anlage Nr. 1)

Prävention

Evangelische Arbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Das Vertrauen darf nicht zu ihrem Schaden ausgenutzt werden.

Alle Mitarbeitenden, beruflich und ehrenamtlich, sind mitverantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Sie sind sensibilisiert und geschult in den Grundlagen der Prävention, haben eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. einen Verhaltenskodex unterschrieben, kennen das Beschwerdeverfahren und den Interventionsplan und haben je nach Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt. Sie wirken aktiv an der Umsetzung mit und sind somit Teil des Miteinanders in einer „Kultur der Achtsamkeit“.

Abstinenz- und Abstandsgebot

In vielen Aufgabenbereichen kirchlicher Arbeit gibt es typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse, insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das **Abstinenzgebot**. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Das **Abstandsgebot** besagt, dass alle Mitarbeitenden das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.

(Siehe dazu im Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt die Präambel sowie § 4 Abs. 2 und 3.)

Selbstverpflichtungserklärungen

(siehe Anlage Nr. 2)

Im Umgang mit Schutzbefohlenen in der Evangelischen Kirche im Rheinland müssen Respekt, ein wertschätzendes Verhalten und eine grenzachtende Kommunikation die Arbeit prägen. Deshalb ist eine Voraussetzung zur Mitarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Kapellen die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung. Diese wird zu Beginn einer Tätigkeit (auch im Ehrenamt) besprochen und zentral im Gemeindebüro hinterlegt. Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und

formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden könnten. Die Regelungen werden in einem gemeinsamen Prozess mit Beteiligung von Schutzbefohlenen, Mitarbeitenden und Leitungspersonen besprochen.

(Siehe dazu im Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 6 Abs. 3.)

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Beruflich Mitarbeitende

Alle beruflich Mitarbeitenden müssen seit dem 01.01.2021 ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen – unabhängig von ihrer Tätigkeit. Dies gilt grundsätzlich auch für Menschen im Ausbildungsverhältnis. Für beruflich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besteht diese Pflicht bereits durch die Regelung im SGB VIII (§ 72a).

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt auch für Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen.

Ehrenamtlich Mitarbeitende

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden, Honorarkräften und Praktikant*innen wird auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen geprüft, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird.

Die Prüfung nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ist Aufgabe des Presbyteriums. Die Ausschüsse der jeweiligen Arbeitsbereiche können Empfehlungen aussprechen.. (siehe Anlage 3a)

Für ehrenamtlich Mitarbeitende kann die Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis beim Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit in den Bereichen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen beantragt werden. (siehe Anlage Nr. 3b)

Die Einsichtnahme wird ordnungsgemäß von den dazu beauftragten Personen dokumentiert. (siehe Anlage Nr. 3c)

Schulungen

Fortbildungskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Moers

Damit das Schutzkonzept umfassend greift, bedarf es verpflichtender Fortbildungen für alle Mitarbeitenden, die im Kirchenkreis Moers ausschließlich auf der Basis des vorliegenden Fortbildungskonzeptes im Kirchenkreises Moers (in den Regionen oder

auf synodaler Ebene) durchgeführt werden. Fortbildungen erfolgen über das Neue Ev. Forum Kirchenkreis Moers.

Überblick über Fortbildungen, Zielgruppen und Inhalte

Die Basis-Fortbildung ist für alle Berufs- und Beschäftigungsgruppen sowie für alle Ehrenamtlichen verpflichtend.

Je nach Intensität des Kontaktes mit Schutzbefohlenen gibt es spezifische Intensiv-Fortbildungen und für Verantwortliche eine Leitungs-Fortbildung, die jeweils inhaltlich auf die Basis-Fortbildung aufbauen. Das Presbyterium entscheidet, wer für seine Arbeit intensivere Schulungen benötigt. Die Ausschüsse der jeweiligen Arbeitsbereiche können Empfehlungen aussprechen.

Die Fortbildungen sind im wiederkehrenden Rhythmus von 5 Jahren aufzufrischen.

Fortbildungen zum Kindeswohl nach §8a SGB VIII müssen weiterhin parallel durchgeführt werden.

Beschwerdemanagement

Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Fehlerkultur

Die Ev. Kirchengemeinde Kapellen etabliert eine Fehlerkultur, die eine frühzeitige, niedrigschwellige Fehlermeldung nicht nur ermöglicht, sondern durch klare und professionelle Verfahren alle Personen befähigt und ermutigt, Beobachtungen oder Fehlverhalten zu melden. Diese werden fachlich analysiert und münden in gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen ein.

Eine Fehlerkultur beschreibt ein positives, vertrauensvolles Miteinander und dient dem respektvollen Umgang untereinander. Sie lebt von konstruktiver Kritik.

- Die Fehlerkultur ist im Rahmen des Schutzkonzeptes allen Mitarbeitenden bekannt und „wird gelebt“.
- Die Fehlerkultur dient auch der Weiterentwicklung der Arbeitsbereiche und Einrichtungen.
- Fehlverhalten wird erkannt auch im Hinblick auf Auswirkungen für Schutzbefohlene.
- Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert.
- Durch angemessene und kontrollierte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen soll zukünftiges Fehlverhalten ausgeschlossen werden.
- Für Fehler wird Verantwortung übernommen und bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten muss mit (arbeitsrechtlichen) Konsequenzen gerechnet werden.

Beschwerdeverfahren

Ein gutes Beschwerdesystem fördert die Qualität der Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde Kapellen und das professionelle Handeln der Mitarbeitenden. Ein Beschwerdeverfahren regelt die Art und Weise des Umganges mit Beschwerden in der Ev. Kirchengemeinde Kapellen und schafft klare und sichere Arbeitsstrukturen. Es beinhaltet einen konsequenten Umsetzungsplan mit entsprechender Prüfung und Auswertung. Ziel ist immer die Auseinandersetzung mit und Bearbeitung der Beschwerde sowie eine akzeptable Lösung für alle Beteiligten.

Beschwerden werden von der jeweiligen Leitung entgegengenommen – schriftlich, telefonisch oder persönlich. Beschwerden über Leitungskräfte nimmt entsprechend d. Superintendent*in entgegen.

Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche oder andere anvertraute Schutzbefohlene erfordern besondere Sensibilität. Hier können auch geschulte Ehrenamtliche eine Beschwerde entgegennehmen, da zunächst ein grundlegendes Vertrauen angenommen werden / gegeben sein muss. Die entsprechenden Beschwerdeverfahren sind in der Anlage 5 geregelt.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer eine Vertrauensperson zu informieren, oder direkt die landeskirchliche Ansprechstelle oder bei begründetem Verdacht die landeskirchliche Meldestelle.

Personalmanagement

In der Ev. Kirchengemeinde Kapellen werden im Umgang mit allen Mitarbeitenden die Grundsätze des Schutzkonzeptes umgesetzt.

- Die Ev. Kirchengemeinde Kapellen stellt durch ihr Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitenden neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt.
- In jeder Stellenausschreibung wird auf die hohe Bedeutung des „Konzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ der Ev. Kirchengemeinde Kapellen hingewiesen.
- Im Bewerbungsgespräch werden ein grenzachtender Umgang, der Verhaltenskodex, bzw. die zu unterschreibende Selbstverpflichtungserklärung, das vorzulegende polizeiliche Führungszeugnis und die für alle Mitarbeitenden verpflichtenden Präventionsschulungen thematisiert.
- Im Rahmen einer qualifizierten Einarbeitung setzen sich die neu eingestellten Mitarbeitenden mit dem Schutzkonzept und dem Verhaltenskodex auseinander. Die Teilnahme an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist selbstverständlich und wird unterstützt.
- Jede*r beruflich Mitarbeitende hat dem Arbeitgeber vor Tätigkeitsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Alle 5 Jahre ist dieses Führungszeugnis zu aktualisieren.

- In regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen, die qualifiziert nach dem Leitfaden der EKiR durchgeführt werden, werden Erfahrungen mit dem Schutzkonzept thematisiert.

Krisenintervention

Vertrauensperson

Der Kirchenkreis Moers hat Vertrauenspersonen benannt, an die sich jede*r bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wenden soll (siehe Anlage 5).

- Die Vertrauenspersonen nehmen die Mitteilung auf und wissen, wie der weitere Verfahrensweg ist.
  Hierzu beraten sie als Lots*innen im System.
- Sie sind mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises Moers vernetzt, um notwendige nächste Schritte für Betroffene und ggf. deren Eltern (oder Personensorgeberechtigte) einzuleiten.
- Sie rufen bei Meldung einer bzw. eines Betroffenen das Interventionsteam zusammen.

Für die Fallbearbeitung ist die Vertrauensperson nicht verantwortlich.

Die Vertrauenspersonen

- sind mit anderen Hilfeeinrichtungen (landeskirchlicher Meldestelle, Fachberatungsstellen, Jugendamt, insoweit erfahrenen Fachkräften, Polizei etc.) vernetzt, um bei einer Mitteilung schnell und sicher handeln, beraten und reagieren zu können.
- stehen im Kontakt mit der „Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Ev. Kirche im Rheinland“
- nehmen an den Tagungen der Netzwerkvertrauenspersonen der EKiR teil und bilden sich regelmäßig fort.
- werden durch die Nennung ihrer Namen und Kontaktdaten so bekannt gemacht, dass sie im Bedarfsfall sofort leicht zu finden sind (z. B. auf den Internetseiten des Kirchenkreises und der Gemeinden, in Gemeindebriefen, Aushängen etc.).

Die Ev. Kirchengemeinde Kapellen nutzt die Vertrauenspersonen, die vom Kirchenkreis benannt worden sind.

Interventionsplan bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt in der Ev. Kirchengemeinde Kapellen

Dieser Interventionsleitfaden regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und zu beachten.

Die Schritte einer Intervention – ein erster beispielhafter Überblick

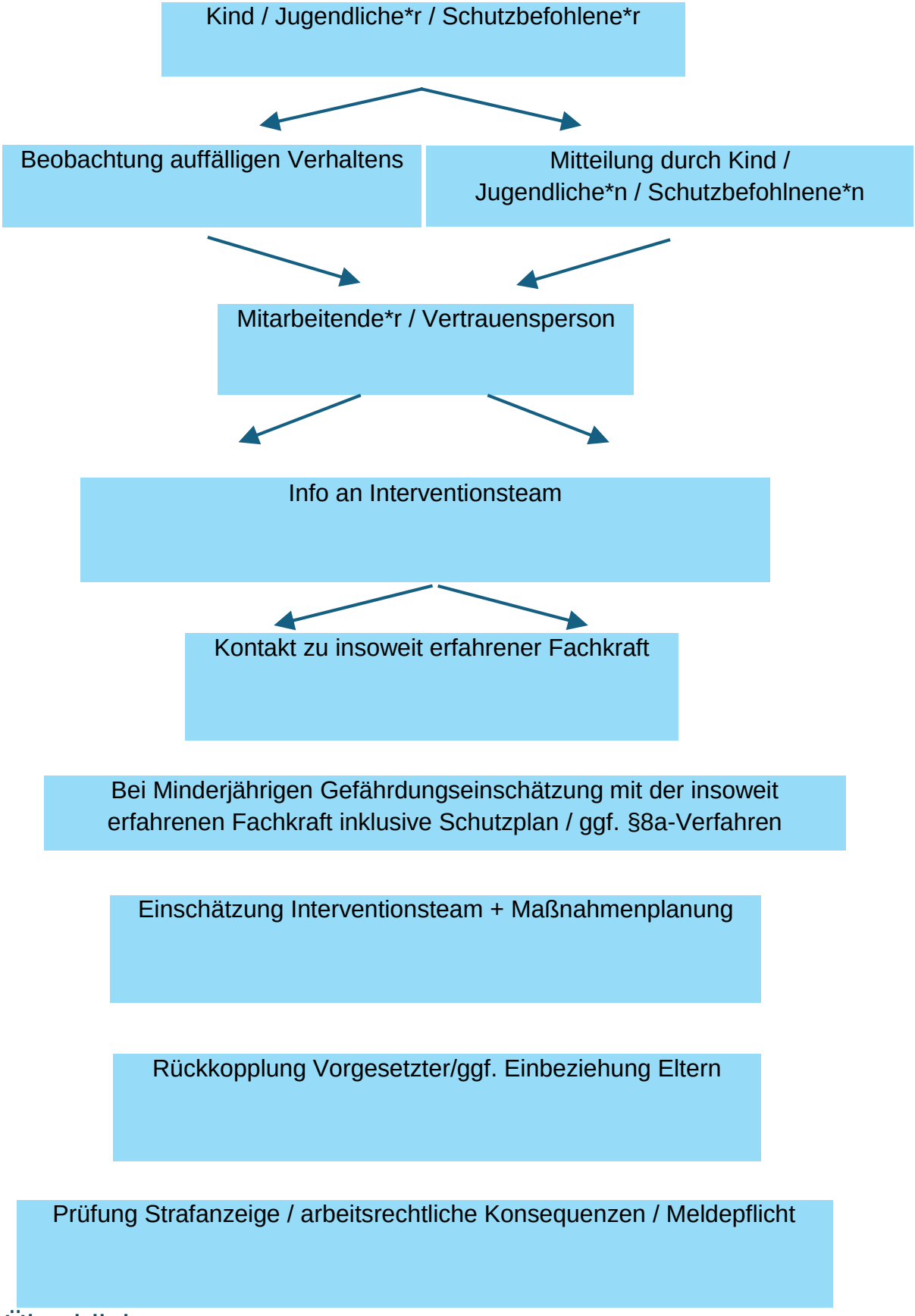

Zusammensetzung des Interventionsteams

- Superintendent*n (Vertretung Assessor*in)
- Jurist*in (N.N.)
- Öffentlichkeitsreferat des Kirchkreises (Herr Schäffer / Vertretung Frau Mathias)
- Anke Jäger (als Fachberatung)
- Jeweilige Vertretung der Ev. Kirchengemeinde Kapellen
- Ggf. Fachberatung im weiteren Sinne (MAV, KiTa-Leitung z.B. aus Rheinhausen, Beratungsstelle Frau Borsch, Vertretung Grafschafter Diakonie oder Erziehungsverein, InSoFa ...)

Aufgaben eines Interventionsteams

- Einschätzung und Beurteilung eines Verdachtes
- Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß Interventionsplan
- Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen
- Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlung von Unterstützungsangeboten
- Hinweis auf die Meldepflicht
- Umgang mit der Öffentlichkeit und Medien
- ggf. Abstimmung mit der Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche
- Hinweise zur Aufarbeitung
- ggf. Hinweise zur Rehabilitierung

Exemplarischer Ablauf einer Intervention

- Darstellung des Verdachts/des Vorfalls durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde oder die Einrichtungsleitung im Interventionsteam
- Bei minderjährigen Betroffenen Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes oder der Jugendlichen oder Schutzbefohlenen
- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten
- Bei minderjährigen Betroffenen Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden
- Bei minderjährigen Betroffenen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird
- ggf. Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin
- bei Kitas: Information an den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger und das Landesjugendamt
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Leitungskräften wird externe Unterstützung zur Verfügung gestellt
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit.

Weitere Erläuterungen zum Interventionsplan finden sich in der Anlage 6.

Meldepflicht

In jedem begründeten Verdachtsfall besteht für die Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Meldestelle ist telefonisch, per Mail und persönlich nach Vereinbarung zu erreichen. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen und sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken erfasst.

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer:	0211 4562602
E-Mail-Adresse:	meldestelle@ekir.de
Postanschrift:	Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur **Einschätzung eines Verdachts** von der **Ansprechstelle** vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Telefonnummer:	0211 3610312
E-Mail-Adresse:	claudia.paul@ekir.de
Postanschrift:	Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKiR
	Graf-Recke-Str. 209a
	40237 Düsseldorf

Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz bleiben unberührt. Ein druckfertiger Aushang findet sich in Anlage 7.

Detaillierte Verfahrensweisen für jeweilige Verdachtsfälle regelt die Anlage 8.

Schutzauftrag zum Kindeswohl

Grundsätzlich rechtliche Verpflichtung

Im Jahre 2005 wurde aufgrund mehrerer bundesweiter Fälle von Kindesmisshandlung mit Todesfolge der § 8 a SGB VIII eingeführt. Mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz, das am 01.01.2012 in Kraft trat, kam es zu einer Reform des § 8a SGB VIII, einer Ergänzung um § 8b SGB VIII und um das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

„Der § 8 a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Er präzisiert die Aufgaben des Jugendamtes und verpflichtet den öffentlichen Träger, in Vereinbarungen mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag ebenfalls innerhalb geregelter Verfahren wahrnehmen.“ (Rader, Psychologisches Beratungszentrum, Haltern am See)

Der § 8 b SGB VIII legt fest, dass die bei den Trägern beruflich Beschäftigten gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene“ Fachkraft haben.

Ein wesentlicher Bestandteil des § 8 a SGB VIII ist die Verpflichtung zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei Verdacht auf

Kindeswohlgefährdung zum Zwecke einer Gefährdungseinschätzung (§ 8 a Abs. 4 SGB VIII). Hierbei besteht die Verpflichtung der Fachkräfte, bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, Maßnahmen zum Schutz des oder der Minderjährigen zu ergreifen und das Jugendamt zu informieren, falls die Hilfen nicht ausreichend erscheinen oder nicht angenommen werden, um die Gefährdung abzuwenden (§ 8 a Abs. 1-3 SGB VIII).

Besonderes Augenmerk ist im Verfahren der Gefährdungsprüfung auf die Einhaltung des Datenschutzes zu richten. Eine Information des Jugendamtes ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten ist daher nur unter bestimmten Bedingungen möglich, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen aber auch verpflichtend. Die dazu notwendigen Regelungen über die Rechte und Pflichten bei der Informationsweitergabe sind in dem durch das Bundeskinderschutzgesetz neu geschaffenen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) getroffen.

Unverzichtbar ist die sorgfältige Dokumentation des gesamten Verfahrens zur Gefährdungsprüfung.

Der Wortlaut der Rechtstexte findet sich im Internet unter folgenden Links:

- § 8 a SGB VIII https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8a.html
- § 8 b SGB VIII https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8b.html
- § 72 a SGB VIII https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__72a.html
- § 79 a SGB VIII https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__79a.html
- KKT https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html

Es kann sein, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der jeweiligen Kirchengemeinde und deren Einrichtungen Teil der freien Jugendhilfe ist. Dies ist bei Trägerschaft eines Jugendzentrums, einer Kindertagesstätte oder von der Kommune mit finanzierten Freizeiten der Fall. Träger im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches sind dann die Presbyterien.

Wenn das Presbyterium anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, hat es bereits zwischen 2005 und 2007 eine entsprechende „Vereinbarung gemäß § 8 a Abs. 4 und § 72 a SGB VIII“ mit dem jeweiligen im Kirchenkreis Moers zuständigen Jugendamt abgeschlossen.

Der Kirchenkreis Moers hat für seine Arbeitsbereiche mit allen im Kirchenkreis zuständigen Jugendämtern ebenfalls eine Vereinbarung abgeschlossen.

Empfohlenes Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Bei einer konkreten Kindeswohlgefährdung müssen folgende Verfahrensregelungen berücksichtigt werden:

1.) Bei einer Gefährdung des Kindeswohls in Form von physischer oder psychischer Gewaltanwendung muss im Sinne des § 8a SGB VIII immer ein entsprechendes Kinderschutzverfahren eingeleitet werden.
2.) Dies gilt für alle Fälle, die innerhalb von Einrichtungen der Kirchengemeinde sowie des Kirchenkreises stattfinden sollten.
3.) Gibt es Hinweise auf Gewaltanwendung bei Kindern und Jugendlichen im familiären Kontext, die innerhalb von Einrichtungen der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises auffallen (z.B. Kita), muss ebenfalls ein Verfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet werden.
4.) Dies gilt ebenso bei Fällen von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen durch kirchliche Mitarbeitende. Hierbei ist besonders zu beachten, dass spätestens wenn gewichtige Anhaltspunkte für einen Verdacht vorliegen, das Interventionsteam des Kirchenkreises informiert werden muss. Das Interventionsteam wird dann parallel zum Verfahren nach § 8a SBG VIII den Interventionsplan zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Träger umsetzen.

Die Anlage 8 verdeutlicht das entsprechende Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Insoweit erfahrene Fachkraft

Definition: Insoweit erfahrene Fachkraft **(InsoFa)** ist in Deutschland die gesetzlich gem. § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Inoffizielle Bezeichnungen ist auch **Kinderschutzfachkraft.** Diese muss laut § 8a (4) Satz 2 „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ im SGB VIII durch Träger der Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung für ein Kind immer beratend hinzugezogen werden. Die insoweit erfahrene Fachkraft zeichnet sich durch eine Zusatzausbildung aus und darf nicht mit den "(mehreren) Fachkräften" im Satz 1 § 8a verwechselt werden. Des Weiteren ist die Bezeichnung gesetzlich fundiert im § 4 (2) KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten (§ 8a Abs. 1 SGB VIII).

§ 8a Abs. 4 SGB VIII regelt die Einbeziehung freier Träger in den Kinderschutzauftrag. Die Jugendämter sind verpflichtet sicherzustellen, dass auch bei freien Trägern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung von betreuten

Kindern oder Jugendlichen in einem angemessenen Verfahren professionell bearbeitet werden.

In Vereinbarungen des Jugendamtes mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2.) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3.) die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

In einer konkreten Situation von Kindeswohlgefährdung in einer Kirchengemeinde, Einrichtung oder im Kirchenkreis muss daher immer eine Kinderschutzfachkraft hinzugezogen werden (siehe hierzu das Ablaufdiagramm Kindeswohlgefährdung). Ausgebildete Kinderschutzfachkräfte arbeiten bei der Ev. Beratungsstelle und bei der Grafschafter Diakonie und können diesen Auftrag übernehmen.

Hierzu gibt es eine Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Moers und den beiden genannten Institutionen.

Aktuelle Ansprechpartnerin vor Ort ist:

- **Grafschafter Diakonie**:
  Karola Haderlein
  E-Mail: k.haderlein@grafschafter-diakonie.de
  Tel.: 02843 903630

Begleitung und Schutz von Betroffenen, Beschuldigten und Beteiligten

Durch Vorfälle, Vermutungen und Verdachtsmitteilungen entstehen Irritationen und Verunsicherungen, die eine Dynamik bei allen betroffenen Personen und Institutionen auslöst. Dies macht einen achtsamen Umgang mit allen dadurch entstehenden Konsequenzen erforderlich.

Aufarbeitung

Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen,

- wie es zu dem Vorfall kommen konnte,
- was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde,
- wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird,
- ob der Interventionsplan funktioniert hat,
- was im Zuge der Rehabilitierung der Betroffenen und eines/einer möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist.

Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden. Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten. Hierfür ist nach Beratung durch die Ansprechstelle ggf. eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Rehabilitierung von Personen, denen nicht geglaubt wurde

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, in dem die Information keinen Glauben fand.

Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Ziel: Für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts, der sich als unbegründet herausstellt, liegt eine Strategie vor, durch die die/der zu Unrecht Beschuldigte und gegebenenfalls auch die Organisation rehabilitiert werden.

Eine Vermutung, die eindeutig als falsch bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben:

- Eine Person wurde bewusst durch eine andere Person falsch beschuldigt, weil sie d. Beschuldigten schaden wollte. Handelt es sich bei der Person, die falsch beschuldigt hat, um ein Kind oder eine*n Jugendliche*n, so besteht hier die Pflicht, die Situation und die damit resultierenden Folgen mit dem Kind oder d. Jugendlichen und ggf. den Personensorgeberechtigten zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um eine erwachsene Person, kommen u. a. strafrechtliche Maßnahmen in Betracht.
- Es können aber auch Äußerungen und/oder Beobachtungen falsch interpretiert worden sein. Diese Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

Zu einer Rehabilitierungsstrategie gehören:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen und die Organisation.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung d. zu Unrecht Beschuldigten an ihrem/seinem Arbeitsplatz.
- Bemühung zur Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder d. Mitarbeitende das wünscht.
- Erkennen der Motivlage und des dahinterliegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben.
- Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung d. Meldenden.
- Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam des Kirchenkreises geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte und die Mitarbeitendenschaft mitwirken.

Rehabilitierung von direkt oder indirekt betroffenen Personen

Die Rehabilitierungsstrategie muss auch die Rehabilitierung von Betroffenen mit einbeziehen.

- Direkt oder indirekt betroffene Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls aus der Organisation zurückziehen oder sich abwenden, sollten in angemessener

Form mitgeteilt bekommen, dass man Verständnis dafür habe, aber dass sie jederzeit wieder zurückkommen können.

- Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine angemessene Erklärung dafür, warum das passiert ist, sowie eine Entschuldigung erhalten. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.

Evaluation und Monitoring

Ständig veränderte Angebote, Strukturen und Mitarbeitende verlangen auch eine veränderte Sicht auf Risiken, die sexualisierte Gewalt strukturell begünstigen. Somit ist insbesondere die Risikoanalyse immer eine Momentaufnahme, die in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Das Presbyterium ist für die Aktualisierung verantwortlich.

Die Ev. Kirchengemeinde Kapellen wird das Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt in fünf Jahren (Frühjahr 2029) aktualisiert beraten und beschließen.

Bei Veränderungen der Kontaktdaten wird das Schutzkonzept jeweils aktuell angepasst.

Anlagen

(1) Potenzial- und Risikoanalyse

Risikomatrix der Evangelischen Kirchengemeinde Kapellen					
Lfd. Nr.	**Risikoursache**	**Benennung des Risikos für die Mitarbeitenden**	**Benennung des Risikos für die Besucher**	**vorhandene Maßnahmen**	**Maßnahmen zur Reduktion des Risikos**
1	schlecht einsehbare Räumlichkeiten und Außenbereiche	- Vorwürfe der Belästigung - Vorwurf der Verletzung der Aufsichtspflicht - Belästigungen - möglicher Übergriff - sexualisierte Handlungen	- Belästigungen - möglicher Übergriff - sexualisierte Handlungen	- Beschneiden der Eiben	- Räumlichkeiten regelmäßig kontrollieren - Bewusstsein für die Bereiche schaffen
1.1	Toiletten			- Sanitäranlagen regelmäßig kontrollieren	
1.2	Stuhlmagazin				- verschließen des Raumes
1.3	Abstellraum im Café upstairs				- auch in der Pause den Raum beaufsichtigen oder Verschließen
1.4	Sitzungszimmer				- verschließen des Raumes
1.5	Durchgang am Gemeindehaus			- nachts verschließen, tagsüber regelmäßig kontrollieren - Dauerbeleuchtung	
2	Freizeiten mit Minderjährigen	Siehe 1	Jugendliche untereinander oder durch Mitarbeitende: - siehe 1	- beaufsichtigen und kontrollieren der Zimmer nach Geschlechtern - Beaufsichtigen, aber nicht Bedrängen der Kinder	- Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden - polizeiliches Führungszeugnis
3	Übernachten im Gemeindehaus	siehe 1	- Übernachtungen nicht nach Geschlechtern getrennt - Unwohlsein in der Situation - siehe 1	- Mitarbeitende und Besucher übernachten im selben Raum (wie beim Kirchentag)	- Schulung und polizeiliches Führungszeugnis, - Mindestanzahl: Drei
4	Vier-Augen-Gespräche	- Ausnutzen eines Vertrauensverhältnisses,- siehe 1	- Ausnutzen eines Vertrauensverhältnisses, siehe 1		- Schulung und polizeiliches Führungszeugnis
4.1	Mitfahrten in Autos	- keine Selbstbestimmung von Nähe und Distanz, - siehe 1	- keine Selbstbestimmung von Nähe und Distanz, - siehe 1		- Schulung und polizeiliches Führungszeugnis
4.2	Seelsorgerliche Gespräche / Einzelgespräche im Haushalt beim Besuchsdienst	siehe 1	- siehe 1	- Erfahrungsaustausch im Besuchsdienstkreis	- Schulung und polizeiliches Führungszeugnis
5	Gruppen mit Minderjährigen	siehe 1	siehe 1		- Schulung und polizeiliches Führungszeugnis
6	Gruppen Erwachsenen	siehe 1	siehe 1		- Schulung und polizeiliches Führungszeugnis

(2) Selbstverpflichtung

Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber der Ev. Kirchengemeinde Kapellen:

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Kapellen insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum _____

Unterschrift _____

(3) Materialien zu Führungszeugnissen

A) Prüfschema Tätigkeitsbereiche Ehrenamtlicher

https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/liste_von_taetigkeitsbereichen_ehrenamtlicher_in_gemeinden_u_kirchenkreisen_stand_18.12.2020.pdf

B) Muster
Aufforderungsschreiben Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Frau/Herr

Vorname Nachname

Anschrift

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

wir freuen uns sehr, dass Sie ehrenamtlich in unserer kirchlichen Arbeit tätig sind und danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz!

Wir haben zum **Schutz vor sexualisierter Gewalt** in unseren Arbeitsfeldern ein **Schutzkonzept** erstellt. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.

Um den Schutz der Menschen in unserem Verantwortungsbereich zu stärken, hat unsere Landeskirche (Evangelische Kirche im Rheinland | EKiR) ein eigenes **Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt** erlassen, das die Grundlage für unser Schutzkonzept bildet. In diesem Schutzgesetz ist für alle ehrenamtlichen Personen, die aufgrund der Art, Intensität und Dauer ihres Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen besonders hohe Verantwortung tragen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vorgeschrieben.

Nach der Einschätzung des Presbyteriums gehören Sie mit Ihrer Tätigkeit in unserer Gemeinde zu diesem Personenkreis mit herausgehobener Verantwortung und wir sind sehr dankbar, dass sie diese mit Ihrem ehrenamtlichen Engagement übernehmen!

Benötigt wird ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung zum Beginn Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren.

Wir bitten Sie um die (ggf. erneute) Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der als Anlage beigefügten Bescheinigung. Die Bescheinigung dient zum Nachweis, dass das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist in diesem Fall kostenfrei (Gebührenbefreiung im Sinne der Vorbemerkung 1.1.3 zu Nr. 1130 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG).

Unmittelbar nach Erhalt bitten wir das erweiterte Führungszeugnis der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Kapellen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Falls Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen

Bescheinigung zur Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz

Die Evangelische Kirchengemeinde _____ beabsichtigt Frau/Herrn _____ geboren am _____ in wohnhaft _____ zum _____ im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich _____ einzusetzen.

oder

Frau/Herr _____ ist ehrenamtliche Mitarbeiter/in im Bereich _____ der Evangelischen Kirchengemeinde _____ und ist erstmalig verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

oder

Frau/Herr _____ ist ehrenamtliche Mitarbeiter/in im Bereich _____ der Evangelischen Kirchengemeinde und hat hier letztmalig am _____ ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Gemäß § 5 Abs. 3 des „Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ müssen Mitarbeitende bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Aufnahme in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen, wenn die ehrenamtlich tätige Person aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen bzw. ausüben darf.

Frau/Herr _____ ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz zum Zwecke der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit hier vorzulegen. Wir bitten um Ausstellung an die/den Antragsteller/in, damit die Möglichkeit der - weiteren - Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

C) Muster für Dokumentation Einsichtnahme Führungszeugnis

https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzept_neu_2021_fuehrungszeugnisse.pdf

(4) Schriftliches Beschwerdeverfahren

Beschwerdebogen

Datum der Beschwerde: Beschwerdeführer*in:

Beschwerde aufgenommen von:

Gegenstand der Beschwerde:

Die Beschwerde konnte umgehend bearbeitet und damit folgendermaßen geklärt werden:

Stellungnahme der Mitarbeiter*in/*innen:

Weiterleitung an d. Dienstvorgesetzte*n:

Ja

Nein

Maßnahmen d. Dienstvorgesetzte*n:

Weiterleitung an d. Dienststellenleitung zur Kenntnisnahme / zur weiteren Bearbeitung:

Ja

Nein

Maßnahmen d. Dienstellenleitung:

Sonstige getroffene Vereinbarungen:

Wiedervorlage:

Ja Termin: .....

Nein

Rückmeldung an Beschwerdeführer*in:

Wann:

Wie [(telefonisch, schriftlich (ggf. s. Anlage)]:

Datum:

_____

Datum / Unterschrift d. bearbeitenden Mitarbeiter*n

_____

ggf. Datum / Unterschrift d. Dienstvorgesetzten

_____

ggf. Datum / Unterschrift der Einrichtungsleitung

(5) Liste der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Moers und der Ansprech- und Meldestellen

- **Andrea Kröger**, Ev. Familienbildungswerk Moers
  Telefon: 02841/100-139 // Mobil: 0176 7353 9283
  E-Mail: a.kroeger@kirche-moers.de
- **Jürgen Voß**, Grafschafter Diakonie gGmbH - Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers
  Referent der Geschäftsführung
  Telefon: 02842 92842-17
  E-Mail: j.voss@grafschafter-diakonie.de
- eine dritte externe Vertrauensperson: eine Rechtsanwältin…

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer:	0211 4562602
E-Mail-Adresse:	meldestelle@ekir.de
Postanschrift:	Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Telefonnummer:	0211 3610312
E-Mail-Adresse:	claudia.paul@ekir.de
Postanschrift:	Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKiR Graf-Recke-Str. 209a 40237 Düsseldorf

(6) Arbeitsweise des Interventionsteams

Rollenverteilung im Interventionsteam:

In der ersten Sitzung müssen die Rollen im Team zugeordnet werden. Diese sind dann unbedingt einzuhalten:

- Wer hat die Fallverantwortung?
- Wer hält Kontakt bzw. holt Fachbeistand beim Landeskirchenamt?
- Wer ist Ansprechperson für die Mitarbeitenden der Institution?
- Wer ist Ansprechperson für die betroffene Person und die dazugehörige Familie?
- Wer ist Ansprechperson für den/die beschuldigte Person und deren Familie?
- Wer ist Ansprechperson für Nutzer*innen der Institution?

Interventionsablauf bei sexualisierter Gewalt

Das Interventionsteam muss klären, um welche Art von Vermutung es sich handelt, ob es weiterer Handlungsschritte bedarf und ob evtl. personelle Konsequenzen erfolgen müssen.

Im Folgenden Ausführung zum Ablauf:

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen oder sonstigen Schutzbefohlenen an die Vertrauensperson, informiert diese das Interventionsteam. Bei Minderjährigen nimmt die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs vor und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von dem bzw. der Vorgesetzten in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen. Auf die ggf. notwendige Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird.

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die ggf. einbezogenen Personensorgeberechtigten werden umgehend nach der ersten Sitzung über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wäre. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen.

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

Je nach Alter des Kindes oder Jugendlichen und Schwere des Vorfalls sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

Fragen zur Orientierung des Teams

Mit den folgenden Fragen kann das Interventionsteam in der ersten Sitzung je nach Fall das passende Konzept entwickeln:

- Wer sollte wann wen informieren?
- Wer ist für was zuständig?
- Welche (arbeitsrechtlichen, strafrechtlichen) Konsequenzen ziehen bestimmte Fehlverhalten bzw. Grenzverletzungen nach sich?
- Welche Handlungsschritte ergeben sich bei einer hinreichenden konkreten Vermutung?
- Wie ist das Vorgehen bei einer vagen Vermutung?
- Welche Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote gibt es für das betroffene Kind?
- Welches Unterstützungsangebot gibt es für Eltern, Mitarbeitende und die Leitungsebene?
- Wie ist das zu dokumentieren?
- Wie ist der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien?
- Welche externen Kooperationspartner können hinzugezogen werden?
- Welche relevanten rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten (z.B. Datenschutz, Arbeitsrecht)?
- Wie kann eine fälschlich verdächtigte Person rehabilitiert werden?

„Du sollst nicht ...“ – Unbedingt vermeiden!

Bei einer Intervention vor der ersten Sitzung des Teams ist auf Folgendes unbedingt zu achten:

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation d. vermutlichen Täter*in mit der Vermutung!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang anstellen!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Keine Informationen an d. vermutliche Täter*in geben.
- Bei Minderjährigen: Zunächst keine Konfrontation der Eltern d. vermutlich betroffenen Schutzbefohlenen mit dem Sachverhalt!

Verfahrensfragen für das Interventionsteam

Im Fall einer Vermutung von Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in kirchlichen Institutionen, ist es sehr wichtig, kollegial zu handeln.

Das Interventionsteam muss klären, um welche Art von Vermutung es sich handelt, ob es weiterer Handlungsschritte bedarf und ob evtl. personelle Konsequenzen

erfolgen müssen. Anhand der folgenden Fragen kann ein Ablaufschema, spezifisch für den Kirchenkreis, die Gemeinde und ihre Einrichtungen erstellt werden.

- Wer sollte wann wen informieren?
- Wer ist für was zuständig?
- Welche (arbeitsrechtlichen, strafrechtlichen) Konsequenzen ziehen bestimmte Fehlverhalten bzw. Grenzverletzungen nach sich?
- Welche Handlungsschritte ergeben sich bei einer hinreichenden konkreten Vermutung?
- Wie ist das Vorgehen bei einer vagen Vermutung?
- Welche Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote gibt es für das betroffene Kind?
- Welches Unterstützungsangebot gibt es für Eltern, Mitarbeitende und die Leitungsebene?
- Wie ist das zu dokumentieren?
- Wie ist der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien?
- Welche externen Kooperationspartner können hinzugezogen werden?
- Welche relevanten rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten (z.B. Datenschutz, Arbeitsrecht)?
- Wie kann eine fälschlich verdächtigte Person rehabilitiert werden?

Es ist auch festzuhalten, wer in dem Interventionsteam welche Rolle übernimmt.

- Wer hat die Fallverantwortung?
- Wer informiert den/die Pressesprecher*in und hält Kontakt zu dieser Person?
- Wer hält Kontakt bzw. holt Fachbeistand beim Landeskirchenamt?
- Wer ist Ansprechperson für die Mitarbeiter der Institution?
- Wer ist Ansprechperson für die betroffene Person und die dazugehörige Familie?
- Wer ist Ansprechperson für den/die beschuldigte Person und die Familie?
- Wer ist Ansprechperson für Nutzer der Institution?

Alle Information müssen immer wieder zusammengetragen und protokolliert werden. Es ist in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich zu machen, dass die Person, die die Fallverantwortung hat, nicht gleichzeitig seelsorgerische Aufgaben übernehmen kann. Eine Rollenklarheit ist zwingend notwendig, auch wenn es einzelnen Personen vielleicht schwer fällt. Das ist aber auch ein entlastendes Moment für die Mitarbeitenden der Interventionsgruppe.

Liste der Fachkräfte

- Claudia Paul
- Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII im KK Moers (Namen folgen)

Ablaufdiagramm bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

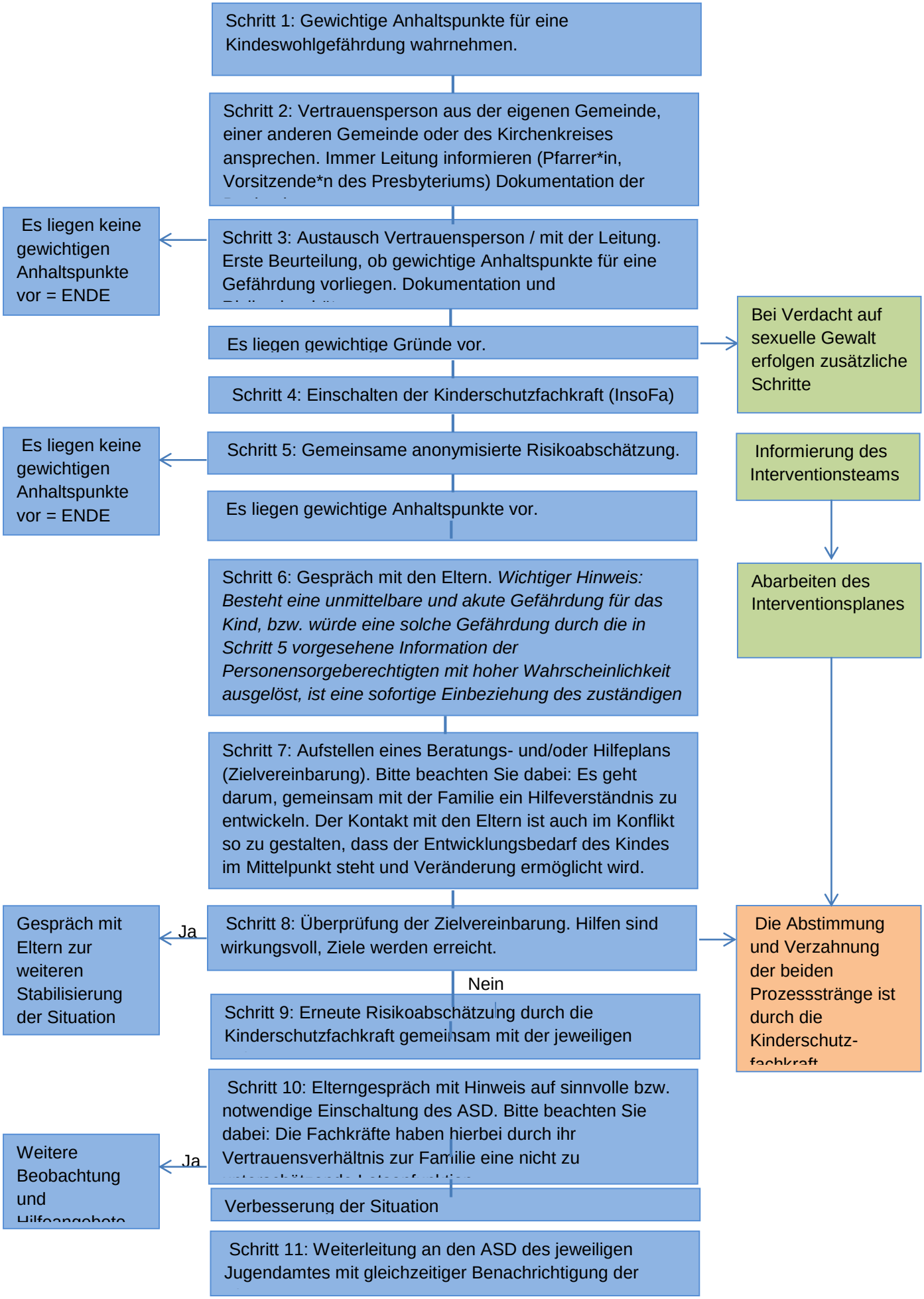

Liste der Jugendämter im Kirchenkreis Moers

Moers
Jugendamt der Stadt Moers Rathaus Moers
Rathausplatz 1
47441 Moers
Leitung: Vera Breuer
Telefon: 02841 2010
Telefax: 02841 2011 69 60
E-Mail: jugend@moers.de

4.) Sozialraumteam Mitte/Süd

Rathausplatz 1
47441 Moers
Telefon: 02841 2010
Telefax: 02841 2011 68 61

(7) Aushang Landeskirchliche Meldestelle / Ansprechstelle / Fachberatung

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer:	0211 4562602
E-Mail-Adresse:	meldestelle@ekir.de
Postanschrift:	Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle oder Ev. Beratungsstelle beraten lassen.

Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Telefonnummer:	0211 3610312
E-Mail-Adresse:	claudia.paul@ekir.de
Postanschrift:	Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKiR Graf-Recke-Str. 209a 40237 Düsseldorf

Kontaktdaten der Ev. Beratungsstelle Duisburg / Moers:

Telefonnummer:	02841 9982600
E-Mail-Adresse:	duisburg-moers@ev-beratung.de
Postanschrift:	Ev. Beratungsstelle Duisburg/Moers Humboldtstraße 64-66 47441 Moers

(8) Verfahrensweisen für jeweilige Verdachtsfälle

Wenn <u>ehrenamtliche Mitarbeitende</u> einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

⇨ **Einschätzung eines Verdachtes**:

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die **Vertrauensperson des Kirchenkreises** wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur **Ansprechstelle**. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

⇨ **Begründeter Verdacht**

Bei einem begründeten Verdacht gilt die **Meldepflicht**. Die Ehrenamtlichen müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der **Meldestelle** melden. Melden Ehrenamtliche einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist diese an die Meldestelle. Willigt die ehrenamtliche Person ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn <u>beruflich Mitarbeitende</u> einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

⇨ **Einschätzung eines Verdachtes**:

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die **Vertrauensperson des Kirchenkreises** wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur **Ansprechstelle**. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

⇨ **Begründeter Verdacht**:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die **Meldepflicht**. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der **Meldestelle** melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten

folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

⇨ Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

⇨ Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

⇨ Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

⇨ Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle Help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) (Anhang 6). Eine Mitteilung dort ersetzt die Meldepflicht nicht!

(9) Auszüge aus den Gesetzbüchern

Grundgesetz (Art. 1, 2 Abs. II, 6 II GG)

Bundeskinderschutzgesetz

UN-Kinderrechtskonvention

BGB (§ 1666 und §§ 823, 253, 1004)

StGB (§§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182–184g, 184i, 184j, 201a, 225, 232-233a, 234, 235, 236)

JArbSchG (§ 25 – Verbot der Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung von Jugendlichen)

SGB VIII (§§ 8a, 72a)

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020).